

Bin ich nur ein Volontär?

Ohne eine klare Ausgestaltung von Volontariaten und Praktika haben Verlage mehr zu fürchten als den Mindestlohn, warnt Arbeitsrechtlerin Katharina Gerstmann mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung.

➔ Nach dem seit Januar 2015 geltenden Mindestlohn-gesetz (MiLoG) haben auch Praktikanten, mit einigen Ausnahmen, Anspruch auf den Mindestlohn von zurzeit 8,50 Euro brutto pro Stunde (ab dem kommenden Jahr 8,84 Euro brutto, siehe Artikel Seite 20). Keinen Anspruch auf den Mindestlohn haben Studierende, die nach der jeweiligen Studienordnung ein oder mehrere Pflichtpraktika zu absolvieren haben. Dies gilt ebenso für Praktika im Rahmen einer Schulausbildung. Ebenfalls ist kein Mindestlohn zu zahlen für ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums. Ausdrücklich ausgenommen von dem MiLoG sind schließlich auch sogenannte andere Vertragsverhältnisse, worunter nach dem Willen des Bundestags auch Volontariate fallen sollen (wobei hier die Auslegung der Rechtsprechung abzuwarten bleibt). So weit in aller gebotenen Kürze die rechtliche Seite.

Die richtige Frage stellen Viele junge Menschen, die nach dem Studium erst mal ein Praktikum machen, fragen sich daher heutzutage, ob sie eventuell auch Anspruch auf den Mindestlohn haben. Aus meiner Sicht ist dies die falsche Herangehensweise, denn richtigerweise sollte die zuerst gestellte Frage lauten: »Bin ich überhaupt Praktikant oder Volontär?« Denn gerade das ist für die Verlags- und Medienbranche die aus meiner Sicht wichtigste Frage.

Bei einem Praktikum steht der Ausbildungszweck im Vordergrund, oder um es mit dem Bundesarbeitsgericht (BAG) zu sagen: Ein Praktikant ist eine Person, die in aller Regel vorübergehend in einem Betrieb tätig ist, um sich die zur Vorbereitung auf einen Beruf notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen (ständige Rechtsprechung des BAG, siehe z. B. BAG v. 19.11.2015, 6 AZR 844/14).

Arbeitnehmer oder kein Arbeitnehmer? Trifft dies nicht zu, sondern wird eine abhängige Arbeitsleistung innerhalb einer vorgegebenen Arbeitsorganisation geleistet, dann stehen die Chancen gut, dass es sich um ein ganz normales Arbeitsverhältnis handelt. Auch wenn keine schriftliche Vereinbarung vorhanden ist, besteht dann ein Anspruch auf die übliche Vergütung (Paragraf 612 Bürgerliches Gesetzbuch).



Katharina Gerstmann ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht in Mainz

„ Die Gerichte beurteilen die Fälle nicht nach der Überschrift im Vertrag.

Dasselbe gilt auch für Volontäre, denn auch Volontäre sollen zum Zweck der Ausbildung tätig werden.

Die konkret ausgeübte Tätigkeit zählt Die Gerichte beurteilen den Fall anhand der tatsächlichen ausgeübten Tätigkeit und nicht nach der Überschrift im Vertrag. So hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg im Mai ein Urteil des Arbeitsgerichts Berlin bestätigt, nachdem eine »Redaktionspraktikantin« eigentlich eine Arbeitnehmerin war (Urteil vom 20. Mai 2016 – 6 Sa 1787/15). Der Arbeitgeber, ein Herausgeber eines Lifestyle-Magazins, konnte den Ausbildungszweck des angeblichen Praktikums nicht darlegen. Somit hat die junge Modejournalistin einen Betrag von 20 500 Euro brutto zugesprochen bekommen, denn nach Auffassung des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts erfüllte sie alle Voraussetzungen einer Redakteurin im Sinne des einschlägigen Entgelttarifvertrages Buchhandel. Eine aus meiner Sicht richtige und wichtige Entscheidung.

Es lohnt sich also, genauer hinzusehen, insbesondere dann, wenn kein Ausbildungszweck des Praktikums oder Volontariats erkennbar ist. **eb**